

Ihr Haftpflichtschaden

Schadensklassen und Ihre Möglichkeiten - einfach erklärt

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall sollen Sie wirtschaftlich so gestellt werden, wie Sie ohne den Unfall stehen würden. Entscheidend sind vor allem Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert und Restwert.

Die wichtigsten Begriffe

Reparaturkosten:	Kosten für die fachgerechte Beseitigung des Unfallschadens.
Wiederbeschaffungswert:	Betrag für ein vergleichbares Fahrzeug vor dem Unfall.
Restwert:	Wert des beschädigten Fahrzeugs im unreparierten Zustand.
Wertminderung:	Wertverlust, der trotz fachgerechter Reparatur verbleiben kann.

1

Reparaturschaden

Eine Reparatur ist technisch möglich und wirtschaftlich grundsätzlich sinnvoll.

Sie möchten reparieren

Bei vollständiger und fachgerechter Reparatur werden grundsätzlich die erforderlichen Reparaturkosten ersetzt. Eine im Gutachten festgestellte Wertminderung kann zusätzlich erstattet werden.

Sie möchten nicht oder nur teilweise reparieren

Eine fiktive Abrechnung auf Grundlage des Gutachtens ist grundsätzlich möglich. In der Regel werden dabei die erforderlichen Netto-Reparaturkosten zugrunde gelegt. Umsatzsteuer wird nur ersetzt, soweit sie tatsächlich angefallen ist.

2

Wirtschaftlicher Totalschaden

Eine Reparatur wäre zwar technisch möglich, ist wirtschaftlich aber grundsätzlich nicht mehr sinnvoll.

Sie möchten das Fahrzeug verkaufen

Wiederbeschaffungswert - Restwert = Entschädigung

Sie können das beschädigte Fahrzeug verkaufen. Der im Gutachten angesetzte Restwert wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

Sie möchten Ihr Fahrzeug behalten und weiter nutzen

Eine vollständige Reparatur des Unfallschadens ist grundsätzlich nicht erforderlich. Das Fahrzeug muss lediglich - soweit erforderlich - wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden.

Bei einer Weiternutzung des Fahrzeugs von mindestens sechs Monaten können grundsätzlich **die im Gutachten ermittelten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts** abgerechnet werden. Umsatzsteuer wird nur ersetzt, soweit sie tatsächlich angefallen ist.

3

130-%-Regel

Auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden kann eine Reparatur möglich sein, wenn Ihnen der Erhalt Ihres Fahrzeugs besonders wichtig ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Reparaturkosten bis zur 130-%-Grenze des Wiederbeschaffungswerts erstattet werden.

Dafür muss das Fahrzeug insbesondere:

- vollständig und fachgerecht repariert werden,
- die Reparatur entsprechend nachgewiesen werden und
- regelmäßig mindestens sechs Monate weiter genutzt werden.

Wichtig:

Eine rein fiktive Abrechnung bis zur 130-%-Grenze ist nicht möglich. Stimmen Sie das Vorgehen vor Beginn der Reparatur mit Ihrem Sachverständigen und gegebenenfalls einem Fachanwalt für Verkehrsrecht ab.

4

Technischer Totalschaden

Ein technischer Totalschaden liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr oder nicht mehr sicher wiederhergestellt werden kann ODER die Reparaturkosten die 130-%-Grenze des Wiederbeschaffungswerts überschreiten.

Wiederbeschaffungswert - Restwert = Entschädigung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Totalschadenbasis.

Was sollten Sie jetzt beachten?

Bitte nicht vorschnell handeln.

Verkaufen, verwerten oder reparieren Sie Ihr Fahrzeug nicht vorschnell. Insbesondere bei einem Totalschaden oder einem möglichen 130-%-Fall sollte zunächst geklärt werden, welche Abrechnungsvariante für Sie sinnvoll ist.

Weitere Ansprüche können bestehen.

Neben dem Fahrzeugschaden kommen je nach Fall beispielsweise Nutzungsausfall, Mietwagen-, Abschlepp-, Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten in Betracht.

Dieses Infoblatt dient der allgemeinen Orientierung. Die konkrete Schadenregulierung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.